

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

der BrandSourcery GmbH, 1230 Wien (Österreich), Perfektastraße 58/GL 1-02B, FN 425064w;
LG Wien; ATU69090459, DE300838305

I. GELTUNGSBEREICH

Anfragen, Bestellungen, Angebote sowie Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen. Gegen von diesen AGB abweichende Bedingungen (insbesondere AGB) des Verkäufers erheben wir bereits jetzt Widerspruch. Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

II. ANFRAGEN, AUFTRAGSANNAHME

An uns gerichtete Angebote sind verbindlich und kostenlos. Der Verkäufer hat sich im Angebot bezüglich Menge, Qualität und Ausführung der zu liefernden Ware genau an unsere Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen. Die Auftragsannahme erfolgt schriftlich in Form einer Bestellung. Hierdurch kommt der Vertrag zustande. Einzelne Bestellungen die den Wert von € 5.000 übersteigen, bedürfen der zusätzlichen Freigabe durch unseren Zentraleinkauf bzw. unserer Geschäftsleitung, vorher entfalten sie keine Wirkung.

III. PREISE

Mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarungen verstehen sich Preise, die uns genannt werden, inklusive aller Abgaben und Nebenkosten einschließlich Transportkosten und Transportversicherung frei Haus Wien. Vereinbarte bzw. dem Vertrag zu Grunde gelegte Preise gelten als Fixpreise, Preisgleitklauseln und der gleichen sind ausgeschlossen.

IV. LIEFERUNG (Musterversand)

Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund unserer Einkaufs- und Warenanlieferungsbedingungen (Palettenhöhe, Anlieferungszeiten, etc.). Die aktuellen Warenanlieferungsbedingungen sind im Internet unter www.brandsourcery.com abrufbar oder direkt bei uns im Hause zu beziehen. Die Lieferung muss alle erforderlichen Lieferpapiere enthalten. Insbesondere müssen Name des Bestellers, Projektnummer, Projektbezeichnung, Anzahl der Packstücke, Beschriftung der Packstücke, Liefermenge und das Gewicht der Sendung angegeben werden. Werden die Warenanlieferungsbedingungen nicht eingehalten so sind wir berechtigt, zu Lasten des Verkäufers eine geordnete Übergabe zu organisieren. Alle anfallenden Kosten werden dem Verkäufer in Rechnung gestellt. Ist eine ordnungsgemäße Warenannahme nicht zu organisieren, so wird die Ware nach unserer Wahl entweder ohne Gewähr übernommen oder deren Annahme verweigert. Die Lieferung hat fix zu dem im Kaufvertrag oder in der Bestellung festgelegten Zeitpunkt und Mengen zu erfolgen. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Bestellung zu laufen. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, sofern ein Lieferverzug eintritt. Im Fall des Lieferverzuges sind wir unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers berechtigt, vom Verkäufer als Konventionalstrafe eine Verzugsentschädigung in der Höhe von 3% der gesamten Auftragssumme pro angefangener Kalenderwoche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 10% des Vertragswertes. Wir

sind insbesondere dazu berechtigt, diese Verzugsentschädigung ohne gesonderte Vereinbarung oder Verständigung vom Rechnungsbetrag in Abzug zu bringen. Weiters steht es uns jedenfalls frei, im Falle des Verzuges des Verkäufers ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Aus einem derartigen Rücktritt stehen dem Verkäufer keine wie immer gearteten Ansprüche gegen uns zu. Unsere sonstigen, über die Verzugsentschädigung hinausgehenden Ersatzansprüche für alle durch den Lieferverzug verursachte Schäden und nachteilige Folgen, egal welcher Art, bleiben hiervon unberührt. Werden Produktionsmuster gefordert so sind diese stichprobenartig aus der Produktion zu entnehmen. Angeforderte Muster sind kostenfrei und so rechtzeitig an uns zu übermitteln, dass bei einer Beanstandung die Weiterverarbeitung bzw. Verpackung und Versand gestoppt werden kann.

V. ERFÜLLUNG UND GEFAHRENÜBERGANG

Die Kosten und das Risiko des Transportes trägt bis zur ordnungsgemäßen Warenübernahme durch unsere Logistik bzw. durch die von uns angegebene Lieferstelle der Verkäufer. Lieferung frei Haus bedeutet Lieferung inklusive Abladen durch den Anlieferer und Abstellen auf Palette an der zugewiesenen Rampe bzw. Stellplatz.

VI. ZAHLUNGEN

Mangels ausdrücklich anders lautender Vereinbarung beträgt unsere Zahlungsfrist 60 Tage ab Rechnungserhalt. Vorausgesetzt wird eine ordnungsgemäße und nicht beanstandete Warenannahme durch uns. Bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungserhalt steht uns ein Skontoabzug in Höhe von 3% der Gesamtnettosumme zu. Wird eine Vorauszahlung gefordert, so ist von diesem Betrag ein Sofortrabatt von 5% in Abzug zu bringen. Sollte die Abrechnung vereinbarungsgemäß in Teilbeträgen erfolgen, verlieren wir unseren Skontoabzug für die rechtzeitig entrichteten Teilbeträge auch dann nicht, wenn andere Teilzahlungen nicht innerhalb der Skonto- bzw. Fälligkeitsfrist bezahlt werden. Für alle Umsätze unserer Gesellschaft bzw. unserer Tochterunternehmen ist ein umsatzunabhängiger Grundbonus und ein umsatzunabhängiger Leistungsbonus, welche gesondert zu vereinbaren sind, zu berücksichtigen. Diese Boni werden jährlich Mitte Januar mittels gesonderter Gutschrift an uns überwiesen.

VII. EIGENTUMSVORBEHALT

Die Gefahr und das Eigentumsrecht an den vom Verkäufer zu erbringenden Lieferungen und Leistungen geht mit deren vollständiger Übernahme am Erfüllungsort (Bestimmungsort) auf uns über. Teillieferungen und Teilleistungen - auch wenn diese vertraglich vereinbart waren -, wie auch die Inbetrieb- oder Ingebrauchnahme von Teillieferungen und Teilleistungen durch uns bewirken keinen Gefahrenübergang. Wir stimmen einer Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes des Verkäufers ausdrücklich nicht zu. Entgegennahmen von unter Eigentumsvorbehalten angebotenen Lieferungen und Leistungen haben keinen die Zustimmung zu Eigentumsvorbehalten erzeugenden Erklärungswert. Bei Warenrücksendungen unserer Kunden sind wir berechtigt, angefallene Transport- und Manipulationsspesen an den Verkäufer weiter zu verrechnen.

VIII. GEWÄHRLEISTUNG

Die Verpflichtung zur Untersuchung der Ware und zur Mängelrüge beginnt in allen Fällen, auch wenn die gelieferte Ware schon vorher unserem Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Beauftragten übergeben worden ist, erst dann, wenn sie in unseren Geschäftsräumlichkeiten oder am vereinbarten Bestimmungsort vollständig eingetroffen ist. Der Verkäufer anerkennt, dass wir die Eingangsuntersuchung ordnungsgemäß durchführen, indem wir in zumutbarem Maße Stichproben bezüglich Fehler, die ohne Untersuchung erkennbar sind, also offen zu Tage liegen (z.B. Transportschäden) sowie im Hinblick auf eine Falschlieferung (Identität des Liefergegenstandes) und eine Mehr- oder Minderlieferung (Quantität der Liefergegenstände) spätestens innerhalb von einem Monat durchführen. Mängel der Lieferung, die sich bei den vorgenannten Untersuchungen zeigen, haben wir spätestens innerhalb eines Zeitraums von einem Monat anzuzeigen, Mängel, welche zu diesem Zeitpunkt nicht erkennbar sind, innerhalb eines Zeitraums von einem Monat nachdem wir von dem Mangel erfahren haben. Von der Obliegenheit zur unverzüglichen Untersuchung und Rüge von Mängeln, die bei einer weitergehenden Wareneingangskontrolle (z.B. technischen Funktionsprüfung) hätten entdeckt werden können, sind wir befreit. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei beweglichen Sachen 24 Monate, bei unbeweglichen Sachen 36 Monate. Die Frist beginnt ab Übernahme der Ware zu laufen, ausgenommen bei versteckten Mängeln, deren Gewährleistungsfrist erst bei Erkennbarkeit des Mangels zu laufen beginnt. Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, vom Verkäufer auf seine Kosten und Gefahr die Mängelbeseitigung durch Verbesserung (Reparatur, Nachtrag des Fehlenden) und/oder Austausch kurzfristig zu verlangen bzw. Preisminderung geltend zu machen oder die Waren an den Verkäufer auf dessen Kosten zurückzusenden und die Wandlung zu erklären oder Mängel oder nicht erbrachte bzw. mangelhafte Leistungen selbst oder durch Dritte auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zu beheben, zu erbringen oder beheben bzw. erbringen zu lassen. Im Falle der Inanspruchnahme aus dem Titel der Gewährleistung trifft den Verkäufer für die gesamte Gewährleistungsfrist die Beweislast, dass der Mangel bei Übergabe nicht vorhanden gewesen ist. Der Verkäufer übernimmt die Gewährleistung auch für versteckte Mängel, wobei die Gewährleistungsfrist erst ab unserer vollständigen Kenntnis des Mangels zu laufen beginnt. Bei Vorliegen von Mängeln, welcher Art auch immer, sind wir jedenfalls berechtigt, den gesamten aushaftenden Kaufpreis bzw. Werklohn bis zur vollständigen Mängelbeseitigung zurückzubehalten. Folgeschäden (Nachversand, Logistikkosten, ...) sind zur Gänze vom Verkäufer zu tragen.

IX. SCHADENERSATZ, PRODUKTHAFTUNG, HÖHERE GEWALT

Soweit wir schadenersatzberechtigt sind, erstreckt sich unser Anspruch unabhängig vom Grad des Verschuldens des Verkäufers auch auf Ersatz des entgangenen Gewinns und auf Ersatz aller Schäden, die wir unseren Kunden ersetzen müssen. Sollte sich nach Übernahme der Lieferung durch uns die Fehlerhaftigkeit der gelieferten Ware im Sinne des § 5 des österreichischen Produkthaftungsgesetzes (PHG) herausstellen und/oder erkannt werden, dass die Eigenschaften des Produktes nicht mehr dem Stand der Wissenschaft und Technik im Sinne des § 8 PHG entsprechen, so verpflichtet sich der Verkäufer zur Zurücknahme derartiger Waren und zur vollständigen Refundierung des Kaufpreises. Wenn wir wegen vom Verkäufer gelieferter Ware nach dem PHG in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Verkäufer auf seine Kosten zur unverzüglichen Herausgabe jeglichen von uns

gewünschten Beweismaterialien, wie insbesondere Qualitäts- und Untersuchungsprotokolle, Atteste und dergleichen. In einem derartigen Fall verpflichtet sich der Verkäufer darüber hinaus unabhängig von einem allfälligen Verschulden zum Ersatz der gesamten durch die Haftung unsererseits entstehenden Schäden bzw. Nachteile sowie diesbezüglicher Prozesskosten. Der Verkäufer verpflichtet sich zum Abschluss einer entsprechenden Versicherung im Sinne des § 16 PHG, wobei wir uns vorbehalten, vom Verkäufer den Nachweis einer entsprechenden Deckungsvorsorge zu verlangen. Sollte der Verkäufer einem solchen Verlangen nicht innerhalb von 14 Tagen nachkommen, so sind wir zum Rücktritt berechtigt und können Schadenersatz einschließlich entgangenen Gewinnes verlangen. Fälle höherer Gewalt oder sonstige von uns nicht verschuldete Umstände welche die Erzeugung oder den Versand des von uns bestellten Vertragsgegenstandes verhindern oder verringern sind vom Verkäufer an uns zu melden und umgehend zu lösen. Ist eine Lösung nicht im Rahmen der Beauftragung möglich, so sind wir unbeschadet weiterer Schadenersatzansprüche dennoch berechtigt, auf Erfüllung zu bestehen oder den Vertrag in unserem Ermessen abzuändern oder vom Vertrag fristlos zurückzutreten. Dem Verkäufer entstehen dadurch keine wie immer gearteten Ansprüche. Jeder unvorhergesehene Umstand und jeder Fall höherer Gewalt, der die rechtzeitige Herstellung, Lieferung oder unsere Abnahme der Ware behindert, verzögert oder unmöglich macht, wie z.B. behördliche Maßnahmen, Krieg, Streik, Aussperrung, Aufruhr, Betriebsstörungen, Transportstörungen, Rohstoffmangel oder deren verspätete Zuteilung, sonstige Elementarereignisse, etc. berechtigt uns ohne Erfordernis der Nachfristsetzung dazu, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, die vereinbarte Liefermenge einseitig herabzusetzen oder die Lieferung bzw. Ausführung eines erteilten Auftrags zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen, ohne dass dem Verkäufer hieraus wie immer geartete Ersatzansprüche gegen uns zustehen.

X. RÜCKTRITT

Bei Lieferverzug, Einleitung eines Ausgleichs- oder Konkursverfahrens bzw. Konkursabweisung mangels Vermögens oder sonstigen Bonitätsproblemen sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Allenfalls geleistete Vorauszahlungen sind unverzüglich an uns zurückzuerstatten. Storniert der Käufer (Kunde von BrandSourcery) einen Auftrag, so sind wir gegenüber dem Verkäufer zum Rücktritt berechtigt. Der Verkäufer hat uns umgehend über seine bereits angefallenen Kosten zu informieren, damit wir diese bei unserem Kunden regressieren können. Weiters hat der Verkäufer dafür zu sorgen, dass uns keine weiteren Kosten daraus entstehen.

XI. RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND, SALVATORISCHE KLAUSEL

Im Rahmen unserer vertraglichen Beziehungen, der Abwicklung, Beendigung oder daraus resultierenden Streitigkeiten, ist zwischen dem Verkäufer und uns ausschließlich österreichisches materielles Recht anzuwenden, ausgenommen jedoch dessen Verweisungsnormen, insbesondere jene des Internationalen Privatrechts, soweit diese auf die Anwendung ausländischen Rechtes verweisen. Sieht das österreichische Recht bei Auslandsberührung die Anwendung spezieller, auch in Österreich geltender internationaler Sachnormen - wie z.B. das UN-Kaufrecht - vor, so sind diese nicht anzuwenden. Dies gilt auch für Fragen über das Zustandekommen bzw. über die Auslegung der AGB und des

Vertrages. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen, ist für den Verkäufer ausschließlich das sachlich für Wien / Austria zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, nach unserer Wahl den Verkäufer auch an jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen unserer Geschäftsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingung unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

XII. URHEBER- UND VERVIELFÄLTIGUNGSRECHT

Insoweit der Verkäufer selbst Inhaber der urheber- und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsrechte an den gelieferten Erzeugnissen oder an Teilen derselben ist, erwerben wir mit der Abnahme der Lieferung das Recht, die gelieferten Erzeugnisse entgeltfrei zu verbreiten. Der Verkäufer garantiert, dass durch die vertragsgemäße Verwendung der Liefergegenstände oder sonstigen Leistungen keine Schutzrechte Dritter (Patent-, Marken-, Muster-, Urheberrechte, Ausstattung, Produktbezeichnungen, Know-how, Gebietsschutz und Rechte ähnlicher Art und zwar auch dann, wenn deren Erteilung gegebenenfalls erst beantragt ist) verletzt werden. Wir sind nicht verpflichtet, zu überprüfen, ob an der Ware immaterielle Rechte bestehen bzw. ob solche verletzt werden, sondern sind zur Annahme berechtigt, dass dem Verkäufer alle jene Rechte zustehen, die für die ordnungsgemäße Auftragserfüllung Dritten gegenüber erforderlich sind. Der Verkäufer hat uns von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter zur Gänze freizustellen und klag- und schadlos zu halten. Unbeschadet weitergehender Rechte unsererseits sind wir in einem solchen Fall berechtigt, bis zur Klärung der Berechtigung der geltend gemachten Ansprüche die Abnahme der Ware zu verweigern, bereits angenommene Ware dem Verkäufer auf dessen Kosten wieder zur Verfügung zu stellen und die Zahlung des gesamten Kaufpreises zurückzuhalten. Werden gemeinsam Produkte entwickelt oder weiterentwickelt, stehen sämtliche urheber- und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsrechte alleine uns zu.

XIII. KENNZEICHEN

Der Verkäufer ist nicht berechtigt, Kennzeichen jeglicher Art, insbesondere Firmennamen, Marken oder Internetadressen auf die zur Ausführung gelangenden Produkte und/oder Verpackungen anzubringen. Bei Zuwiderhandeln hat der Verkäufer diese unverzüglich zu entfernen, anderenfalls sind wir berechtigt, die Entfernung auf Kosten des Verkäufers vorzunehmen.

XIV. LEISTUNGSÄNDERUNGEN

Geringfügige oder zumutbare Änderungen unserer Bestellung gelten vorweg als genehmigt. Sind die Änderungen nicht zumutbar, hat sich der Verkäufer umgehend mit uns in Verbindung zu setzen und eine Vertragsanpassung herbeizuführen. Geschieht dies nicht umgehend, spätestens jedoch binnen 3 Tagen ab Bekanntgabe der Änderung, so gilt die Änderung als vereinbart.

XV. LAGERUNG VON HALB-/FERTIGERZEUGNISSEN

Restmengen, Stanz-/Prägeformen und ähnliche produktionsbedingte Werkzeuge, Waren und Daten sind nach Durchführung des Auftrages für uns sachgemäß und kostenfrei zu lagern. Bei Erstellung von druckfertigen Daten sind auch die dafür verwendeten offenen Daten zur Gänze und kostenfrei beizustellen. Ist eine sachgemäße und kostenfreie Lagerung nicht möglich, ist umgehend mit uns eine Lösung herbei zu führen. zurückzusenden und die Wandlung zu erklären oder Mängel oder nicht erbrachte bzw. mangelhafte Leistungen selbst oder durch Dritte auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zu beheben, zu erbringen oder beheben bzw. erbringen zu lassen. Im Falle der Inanspruchnahme aus dem Titel der Gewährleistung trifft den Verkäufer für die gesamte Gewährleistungsfrist die Beweislast, dass der Mangel bei Übergabe nicht vorhanden gewesen ist. Der Verkäufer übernimmt die Gewährleistung auch für versteckte Mängel, wobei die Gewährleistungsfrist erst ab unserer vollständigen Kenntnis des Mangels zu laufen beginnt. Bei Vorliegen von Mängeln, welcher Art auch immer, sind wir jedenfalls berechtigt, den gesamten aushaftenden Kaufpreis bzw. Werklohn bis zur vollständigen Mängelbehebung zurückzubehalten. Folgeschäden (Nachversand, Logistikkosten, ...) sind zur Gänze vom Verkäufer zu tragen.

IX. SCHADENERSATZ, PRODUKTHAFTUNG, HÖHERE GEWALT

Soweit wir schadenersatzberechtigt sind, erstreckt sich unser Anspruch unabhängig vom Grad des Verschuldens des Verkäufers auch auf Ersatz des entgangenen Gewinns und auf Ersatz aller Schäden, die wir unseren Kunden ersetzen müssen. Sollte sich nach Übernahme der Lieferung durch uns die Fehlerhaftigkeit der gelieferten Ware im Sinne des § 5 des österreichischen Produkthaftungsgesetzes (PHG) herausstellen und/oder erkannt werden, dass die Eigenschaften des Produktes nicht mehr dem Stand der Wissenschaft und Technik im Sinne des § 8 PHG entsprechen, so verpflichtet sich der Verkäufer zur Zurücknahme derartiger Waren und zur vollständigen Refundierung des Kaufpreises. Wenn wir wegen vom Verkäufer gelieferter Ware nach dem PHG in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Verkäufer auf seine Kosten zur unverzüglichen Herausgabe jeglichen von uns gewünschten Beweismateriales, wie insbesondere Qualitäts- und Untersuchungsprotokolle, Atteste und dergleichen. In einem derartigen Fall verpflichtet sich der Verkäufer darüber hinaus unabhängig von einem allfälligen Verschulden zum Ersatz der gesamten durch die Haftung unsererseits entstehenden Schäden bzw. Nachteile sowie diesbezüglicher Prozesskosten. Der Verkäufer verpflichtet sich zum Abschluss einer entsprechenden Versicherung im Sinne des § 16 PHG, wobei wir uns vorbehalten, vom Verkäufer den Nachweis einer entsprechenden Deckungsvorsorge zu verlangen. Sollte der Verkäufer einem solchen Verlangen nicht innerhalb von 14 Tagen nachkommen, so sind wir zum Rücktritt berechtigt und können Schadenersatz einschließlich entgangenen Gewinnes verlangen. Fälle höherer Gewalt oder sonstige von uns nicht verschuldete Umstände welche die Erzeugung oder den Versand des von uns bestellten Vertragsgegenstandes verhindern oder verringern sind vom Verkäufer an uns zu melden und umgehend zu lösen. Ist eine Lösung nicht im Rahmen der Beauftragung möglich, so sind wir unbeschadet weiterer Schadenersatzansprüche dennoch berechtigt, auf Erfüllung zu bestehen oder den Vertrag in unserem Ermessen abzuändern oder vom Vertrag fristlos zurückzutreten. Dem Verkäufer entstehen dadurch keine wie immer gearteten Ansprüche. Jeder unvorhergesehene Umstand und jeder Fall höherer Gewalt, der die rechtzeitige

Herstellung, Lieferung oder unsere Abnahme der Ware behindert, verzögert oder unmöglich macht, wie z.B. behördliche Maßnahmen, Krieg, Streik, Aussperrung, Aufruhr, Betriebsstörungen, Transportstörungen, Rohstoffmangel oder deren verspätete Zuteilung, sonstige Elementarereignisse, etc. berechtigt uns ohne Erfordernis der Nachfristsetzung dazu, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, die vereinbarte Liefermenge einseitig herabzusetzen oder die Lieferung bzw. Ausführung eines erteilten Auftrags zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen, ohne dass dem Verkäufer hieraus wie immer geartete Ersatzansprüche gegen uns zustehen.

X. RÜCKTRITT

Bei Lieferverzug, Einleitung eines Ausgleichs- oder Konkursverfahrens bzw. Konkursabweisung mangels Vermögens oder sonstigen Bonitätsproblemen sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Allenfalls geleistete Vorauszahlungen sind unverzüglich an uns zurückzuerstatten. Storniert der Käufer (Kunde von BrandSourcery) einen Auftrag, so sind wir gegenüber dem Verkäufer zum Rücktritt berechtigt. Der Verkäufer hat uns umgehend über seine bereits angefallenen Kosten zu informieren, damit wir diese bei unserem Kunden regressieren können. Weiters hat der Verkäufer dafür zu sorgen, dass uns keine weiteren Kosten daraus entstehen.

XI. RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND, SALVATORISCHE KLAUSEL

Im Rahmen unserer vertraglichen Beziehungen, der Abwicklung, Beendigung oder daraus resultierenden Streitigkeiten, ist zwischen dem Verkäufer und uns ausschließlich österreichisches materielles Recht anzuwenden, ausgenommen jedoch dessen Verweisungsnormen, insbesondere jene des Internationalen Privatrechts, soweit diese auf die Anwendung ausländischen Rechtes verweisen. Sieht das österreichische Recht bei Auslandsberührung die Anwendung spezieller, auch in Österreich geltender internationaler Sachnormen - wie z.B. das UN-Kaufrecht - vor, so sind diese nicht anzuwenden. Dies gilt auch für Fragen über das Zustandekommen bzw. über die Auslegung der AGB und des Vertrages. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen, ist für den Verkäufer ausschließlich das sachlich für Wien / Austria zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, nach unserer Wahl den Verkäufer auch an jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen unserer Geschäftsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingung unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

XII. URHEBER- UND VERVIELFÄLTIGUNGSRECHT

Insoweit der Verkäufer selbst Inhaber der urheber- und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsrechte an den gelieferten Erzeugnissen oder an Teilen derselben ist, erwerben wir mit der Abnahme der Lieferung das Recht, die gelieferten Erzeugnisse entgeltfrei zu verbreiten. Der Verkäufer garantiert, dass durch die vertragsgemäße Verwendung der Liefergegenstände oder sonstigen Leistungen keine Schutzrechte Dritter (Patent-, Marken-, Muster-, Urheberrechte, Ausstattung, Produktbezeichnungen, Know-how, Gebietsschutz

und Rechte ähnlicher Art und zwar auch dann, wenn deren Erteilung gegebenenfalls erst beantragt ist) verletzt werden. Wir sind nicht verpflichtet, zu überprüfen, ob an der Ware immaterielle Rechte bestehen bzw. ob solche verletzt werden, sondern sind zur Annahme berechtigt, dass dem Verkäufer alle jene Rechte zustehen, die für die ordnungsgemäße Auftragserfüllung Dritten gegenüber erforderlich sind. Der Verkäufer hat uns von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter zur Gänze freizustellen und klag- und schadlos zu halten. Unbeschadet weitergehender Rechte unsererseits sind wir in einem solchen Fall berechtigt, bis zur Klärung der Berechtigung der geltend gemachten Ansprüche die Abnahme der Ware zu verweigern, bereits angenommene Ware dem Verkäufer auf dessen Kosten wieder zur Verfügung zu stellen und die Zahlung des gesamten Kaufpreises zurückzuhalten. Werden gemeinsam Produkte entwickelt oder weiterentwickelt, stehen sämtliche urheber- und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsrechte alleine uns zu.

XIII. KENNZEICHEN

Der Verkäufer ist nicht berechtigt, Kennzeichen jeglicher Art, insbesondere Firmennamen, Marken oder Internetadressen auf die zur Ausführung gelangenden Produkte und/oder Verpackungen anzubringen. Bei Zuwiderhandeln hat der Verkäufer diese unverzüglich zu entfernen, anderenfalls sind wir berechtigt, die Entfernung auf Kosten des Verkäufers vorzunehmen.

XIV. LEISTUNGSÄNDERUNGEN

Geringfügige oder zumutbare Änderungen unserer Bestellung gelten vorweg als genehmigt. Sind die Änderungen nicht zumutbar, hat sich der Verkäufer umgehend mit uns in Verbindung zu setzen und eine Vertragsanpassung herbeizuführen. Geschieht dies nicht umgehend, spätestens jedoch binnen 3 Tagen ab Bekanntgabe der Änderung, so gilt die Änderung als vereinbart.

XV. LAGERUNG VON HALB-/FERTIGERZEUGNISSEN

Restmengen, Stanz-/Prägeformen und ähnliche produktionsbedingte Werkzeuge, Waren und Daten sind nach Durchführung des Auftrages für uns sachgemäß und kostenfrei zu lagern. Bei Erstellung von druckfertigen Daten sind auch die dafür verwendeten offenen Daten zur Gänze und kostenfrei beizustellen. Ist eine sachgemäße und kostenfreie Lagerung nicht möglich, ist umgehend mit uns eine Lösung herbei zu führen.